Rolmarer

Kreis Blatt.

Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämmtlichen Städte und Grtschaften des Kreises.

Dies Blatt erideint 2mal wodentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends jum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 RR. 20 9f. incl. bes ber Sonnabendnummer beiliegenden Illustrivaten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro lipaltige Betitzeise oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet.
Abounemeints nehmen an alle Kaiserstichen Postantkalten sowie die Bost-Landberiefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes.
InseratemAusgabe für die jeweilige Nummer dis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeiten.
Berantwortliche Redattion, Orne und Bersag von A. Spektorel in Kolmar in Bosen.

No. 20.

Mär: 1892. Sonnabend, 12.

Jahraana.

Amtlider Theil.

Rolmar i. B., ben 10. Märg 1892.

Um eine neue Uebersicht bes Pferdebestandes im Lande zu erhalten, wird in Folge ministeriellen Erlasses — wie im Jahre 1884 — auch in diesem Jahre im hiesigen Kreise auf Grund bes § 1 Abs. 2 bes Pferdeaushebungs-Reglements eine allgemeine Vormusterung der Pferde stattsinden.

Die Berren Guts. und Gemeinde-Borfteher fete ich hiervon mit bem Beranlaffen in Renntniß, Bergeichniffe ber in ihren Begirten borhandenen Bierde nach unten stehendem Schema in duplo aufzustellen und ein Egemplar bis jum 22. Mary d. 35. den herren Distritts - Kommissarien zur Bermeidung Roftenpflichtiger Abholung einzureichen, bas zweite Egemplar aber forgfältig aufzubemahren.

Die Bergeichniffe, ju welchen bie Formulgre ben Berren Gute- und Bemeinbe-Borstehern durch die herren Distritts-kommissarien jugeben werden, im Boligei-Distritt Schneibemuff ihren Anfang muffen sammtliche Bferbe enthalten, auch Diejenigen, welche nach § 4 bes Rreisblatts-Berfügung befannt gemacht werben. Reglements von ber Geftellung gefetlich befreit find.

Bon der Beftellung find befreit:

- a. die Fohlen unter 4 Jahren;
- b. die Hengste; c. die Stuten, die entweder hochtragend sind, oder noch nicht länger als 14 Tage abgesohlt haben;
- d. die Bferbe, welche auf beiben Augen blind find;
- e. die Bferde, welche in Bergwerten bauernd unter Tage arbeiten ;
- f. Die Dienstpferbe ber Beamten im Reichs. ober Staatsbienfte einschlichlich ber Pferde ber Mergte und Thierargte, soweit folde gur Ausübung ihres Berufes nothwendig finb g. die etatemäßigen Boftpferbe.

Diefe unter a bis f aufgeführten Bferbe find in den Bergeichniffen erfennbar gu machen und gwar burch Gintragung eines entsprechenden Bermerte in ber Rubrit "Bemerfungen".

Ort und Beit ber Musterung, welche voraussichtlich am 4. April b. 3. im Boligei-Distrift Schneibemuhl ihren Anfang nimmt, wird durch besonbere

Röniglicher Landrath.

Verzeichniß

fammtlicher in der Ortichaft (im Gutebegirt) vorhandenen Pferde. Brauchbar befunden als Farbe und Größe Gefchlecht Namen and Stand Abzeichen esonders schweres Zugpferd. Bemer= Bemer-Stangenpferd. Borderpferd des Besitzers. fungen. fungen. des Pferdes. Meter 3ahr (Richt anszuffillen.) 1 N. N. Wallady 9 braun, mit Stern 1,62 2 N. N. Rappe, mit weißen Sinterfilßen Mle Bengft von der Bestellung Dengft 1,65

Daß in bem vorftehenden Bergeichniß fammtliche in _ vorhandenen Pferde aufgeführt find, wird hiermit bescheinigt.

(Giegel.)

, den ____ten Der Gemeinde: (Guts:)Borftand (Magiftrat).

Regulativ

die Gemeinde-Ginkommenftener in der Stadt golmar i. P.

In Gemäßheit bes § 53 Nr. II. ber Stäbte-erdnung für bie öftlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 in Berbindung mit § 16 Absat 3 id. 3. S. 237) sowie des § 74 ff. g. des Ein-lommensteuergesehes vom 24. Juni 1891 (G. S. 3. 175) und auf Grund des Beschlusses der Eladverordneten vom 12. November 1891 wird bietdurch ff. hierdurch für ben Gemeinbebegirt Rolmar i. B. nachlichendes Gemeinde - Gintommenfteuer - Regulativ erlaffen:

Bom 1. April 1892 ab follen gur Gemeinde Ginfommenfteuer herangezogen werben:

- a. alle Diejenigen, welche in bem Stadtbegirfe nach ben Bestimmungen ber Wefete ihren Bohnfit haben (§ 3 Ubj. 2 ber Städteordnung vom 30. Mai 1853);
- b. alle Diejenigen, welche auch ohne im Stadt. bezirt zu wohnen, fich länger ale brei Dlonate in demfelben aufhalten. (§ 8 bes Freizügigfeitsgefebes vom 1. November 1867);
- Aftiengefellichaften, Rommanbitgefellichaften auf Attien, Berggewertschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über ben Kreis ihrer Mitglieber hinausgeht, und juriftifche Berfonen, insbesonbere auch Bemeinben und weitere Rommunalverbande,
- welche in dem Stadtbegirte Grundbefig, gewerbliche Unlagen, Gifenbahnen ober Berg. werte haben, Bachtungen, ftebenbe Bewerbe, Eisenbahnen ober Bergban betreiben, hin-fichtlich bes ihnen aus biefen Quellen gufließenben Ginfommens (§ 1 Ubf. 1 bes Befebes vom 27. Juli 1885);
- d. der Stantefiefus binfichtlich bes Ginfommens aus ben von ihm im Stadtbegirte betriebenen Bewerbe-, Gifenbahn- und Bergban - Unternehmungen, fowie aus ben im Stadtbegirte belegenen Domanen und Forften (§ 1 26f. 2 a. a. D.);
- biejenigen physischen Berfonen, welche im Stadtbegirte, ohne bafelbft gu wohnen ober fich länger als brei Monate aufhalten, Grundbefig, gewerbliche Unlagen, Gifenbahnen